

## **SATZUNG**

für „aktuelles-forum nordrhein-westfalen e.V.“

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „aktuelles-forum nordrhein-westfalen e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er hat sich zur Aufgabe gestellt, das politische Interesse und Bewusstsein der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen zu wecken, zu fördern und vor allem der jungen Generation ihre gesellschaftlichen Probleme bewusst lösbar zu machen.  
Zu diesem Zweck will der Verein mit geeigneten Maßnahmen (z.B. öffentlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Studienfahrten u.ä.) das Gespräch zwischen den Generationen anregen und fördern und mit allen Institutionen und Kräften zusammenarbeiten, die gleiche Ziele verfolgen.  
Ebenso ist es Aufgabe des Vereins die Obliegenheiten eines Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII wahrzunehmen, insbesondere
- die Förderung der politischen Bildung junger Menschen,
  - die Erziehung in der Familie zu fördern, Eltern über ihre Erziehungsrechte und -pflichten zu informieren und zu schulen, in Seminaren im Rahmen der Familienbildung und in Einzelberatung,
  - Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, in Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des Kindes- und Jugendschutzes im Sinne von §§ 11 ff. SGB VIII.
- Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben führt der Verein insbesondere Informationsveranstaltungen, Seminare, Schulungen und Einzelberatung durch.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen sein, die sich zu dem satzungsmäßigen Zweck des „aktuellen forum“ bekennen.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.  
Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme eines Mitgliedes widerrufen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, bei einem Verein durch dessen Auflösung.  
Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Anzeige beim Vorstand und unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss können das betreffende Mitglied oder der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung des Vereins endgültig entscheidet.  
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

### **§ 4 Finanzen**

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a) Mitglieder- und Förderbeiträgen,
  - b) privaten Zuwendungen,
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
  - d) öffentlichen Zuschüssen.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

- (2) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.  
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Den schriftlichen, beim Vorstand einzureichenden Vorlagen, muss ein Vorschlag für eine Tagesordnung beigefügt werden. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Wahrung einer Ladungsfrist von drei Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen. Der Ladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist.  
Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ausfallen oder abgebrochen werden, so kann eine neue Versammlung mit der Tagesordnung der ausgefallenen oder abgebrochenen Versammlung unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden.  
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Genehmigung des jährlichen Arbeitsplans,
  - c) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, durch die Aufnahme-Anträge abgelehnt oder Mitglieder aus dem aktuellen forum ausgeschlossen worden sind.
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen ( § 13 (1) ),
  - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins ( § 13 (2) ).
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.  
Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin und drei bis fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (2) Zur Vertretung des Vereins nach außen (§ 26 BGB) sind berechtigt:

a) für die Geschäfte der laufenden Verwaltung:  
der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin allein handelnd,

b) für die nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Geschäfte:  
der/die Vorsitzende oder sein Vertreter/ihre Vertreterin und sein Geschäftsführer/ihre Geschäftsführerin gemeinsam handelnd.

In den Kreis der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ i.S. der vorstehenden Bestimmungen fallen alle Rechtshandlungen, die bei einer normalen, auf die Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2) gerichteten Geschäftsführung notwendig werden.

Dazu zählen nicht:

- a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen,  
b) die Aufnahme oder Ausgabe von Krediten,  
c) Geschäfte, die den vorstehend aufgeführten Handlungen nach Inhalt oder Umfang gleichzusetzen sind.

- (3) Die Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit hauptberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.  
Bei Einstellungen haben die hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Beratungsrecht.  
Die Vertretung des Vereins nach außen bei Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 b der Satzung gemeinsam durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen Vertreter/seine Vertreterin und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

## **§ 8 Geschäftsführung und Leitung**

- (1) Der Vorstand benennt einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/eine hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin als Leiter/Leiterin der Einrichtung, der/die Entscheidungen in Absprache mit den übrigen hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen trifft.  
Er/Sie hat die Endverantwortung für die Disposition und Durchführung der Bildungsmaßnahmen sowie für die Betreuung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.  
Das aktuelle forum unterhält eine Geschäftsstelle, für die der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin verantwortlich ist.  
Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorstand.
- (2) Die hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und des Vereins mit beratender Stimme teil.

## **§ 9 Bildungsarbeit**

- (1) Die Bildungsarbeit wird von den hauptberuflichen päd. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und nebenberuflichen päd. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durchgeführt.
- (2) den hauptberuflichen päd. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen obliegen insbesondere die Planung, Durchführung und Nachbereitung der Bildungsmaßnahmen.  
Dazu gehören Tagungsleitung, Referententätigkeit und Betreuung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.
- (3) Die nebenamtlichen päd. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken als Dozenten/Dozentinnen, Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen und eventuell als Tagungsleiter/Tagungsleiterinnen im Rahmen der Bildungsmaßnahmen mit.

## **§ 10 Mitwirkung**

- (1) Die betrieblichen Mitwirkungsrechte der hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regeln sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz.
- (2) Bei der Planung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen werden die jeweils betroffenen nebenamtlichen päd. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beteiligt.

- (3) Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Ausdruck zu bringen.  
Um die Mitwirkung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der inhaltlichen sowie organisatorisch-technischen Planung der Bildungsmaßnahmen sicherzustellen, sollen Planungsteams gebildet werden.

## **§ 11 Revisoren**

Zur Prüfung und Kontrolle der Kassenführung des Vereins werden drei Revisoren/Revisorinnen gewählt, die die Geschäftsunterlagen des Vereins mindestens 1 x jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Dies kann auch von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin durchgeführt werden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins darf nur gefasst werden, wenn die vorgesehene Auflösung des Vereins den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.  
Er bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der politischen Bildung zu verwenden hat.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Eingetragen im Vereinsregister Düsseldorf am 29.05.2007.